

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

11^{tes} Stück vom Jahre 1839.

N^o 40.) Verordnung,

die Anstellung von Apothekenrevisoren und die für dieselben entworfene
Instruction betreffend;

vom 25ten April 1839.

Im § 12 des Gesetzes vom 30sten Juli 1836 über die Organisation der untern Medicinalbehörden und § VI der Verordnung vom 27sten August 1838, die Bildung der Medicinalpolizei- und thierärztlichen Bezirke betreffend, ist wegen der nach § 9 des gedachten Gesetzes zur Revision der Apotheken, Droguereigewölbe, Arzneifabriken und pharmaceutischen Laboratorien anzustellenden Apothekenrevisoren und des Anfangs ihrer instructionsmäßigen Wirksamkeit besondere Verfügung vorbehalten worden.

Nach Beseitigung der dem Eintritt dieser Einrichtung zeither entgegengestandenen Anstandsursachen wird daher, mit Allerhöchster Genehmigung, die über die Amtsbefugnisse und Obliegenheiten der Apothekenrevisoren entworfene Instruction, welche zugleich über die Abgrenzung der zu bildenden zwei Revisionsbezirke das Nähere enthält, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dabei bestimmt, daß die Wirksamkeit der Apothekenrevisoren, wegen deren Ernennung besondere Bekanntmachung ergehen wird, mit dem 1sten Juli dieses Jahres zu beginnen habe.

Hiernach haben alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, den 25ten April 1839.

Ministerium des Innern.

Rostiz und Jänckendorf.

Hering.



Instruction

für die

Apothekenrevisoren.

§ 1. Alle Apotheken im Königreiche Sachsen sind durch zwei von dem Ministerium des Innern angestellte Apothekenrevisoren einer periodischen Revision zu unterwerfen.

§ 2. Zu dem Ende werden zwei Revisionsbezirke gebildet, von welchen

der erste die Bezirke der Kreisdirectionen zu Dresden und Budissin, ingleichen aus dem Bezirke der Kreisdirection zu Leipzig, den 7ten, 8ten und 9ten Medicinalbezirk, sowie die Medicinalbezirke der Städte Leipzig, Oschatz und Hainichen;

der zweite aber den übrigen Theil des Leipziger Kreisdirectionsbezirks und den ganzen Bezirk der Kreisdirection zu Zwickau umfaßt.

§ 3. Jeder Apothekenrevisor hat jährlich in beliebiger Reihenfolge den dritten Theil sämmtlicher Apotheken des ihm angewiesenen Bezirks zu untersuchen, so daß jede Apotheke aller drei Jahre wenigstens einmal einer Revision unterliegt. Auch behält das Ministerium des Innern sich vor, die Revisoren von Zeit zu Zeit dergestalt unter sich wechseln zu lassen, daß jeder derselben für eine bestimmte Zeit mit der Revision der Apotheken des andern Bezirks beauftragt wird.

§ 4. Die Untersuchung soll ein Urtheil begründen, ob

- a) der Zustand der ganzen Apotheke,
- b) der Vorrath und die Tauglichkeit der Arzneien,
- c) die darin ausgeführten Arbeiten,
- d) die Anzahl und die Kenntnisse des darin arbeitenden Personals, sowie
- e) die Unterrichtsmittel

mit den über die Einrichtung und Verwaltung der Apotheken bestehenden Vorschriften und Grundsätzen übereinstimmen.

§ 5. Der Revisor hat demnach, ohne vorherige Ankündigung, sogleich nach dem Eintritte in die Apotheke die Untersuchung zu bewerkstelligen, so daß er

- a) die in den Vorrathskammern und der Officin befindlichen Arzneiwaaren prüft,
- b) die Beschaffenheit der verschiedenen Räume selbst und
- c) die zu haltenden Bücher einsieht, das Personal und die Unterrichtsmittel berücksichtigt und den Befund sogleich im Protokolle niederlegt.

§ 6. Bei der Prüfung der Arzneiwaaren dient die Sächsische Pharmacopöe als Grundlage. Die Aechtheit und Unverdorbenheit ist mit gleicher Aufmerksamkeit zu berücksichtigen:

- a) bei den rohen Arzneien,
- b) bei den mechanisch zubereiteten, z. B. den Pulvern,
- c) bei den pharmaceutischen Vereitungen, z. B. Extracten,
- d) bei den chemischen Präparaten.

Zugleich ist die Gleichförmigkeit der in den Vorrathskammern vorhandenen mit den in der Officin befindlichen Artikeln, sowie das Verhältniß der Vorräthe zum Geschäft selbst zu ermitteln.

§ 7. Schlechte und verdorbene Gegenstände sind zu vernichten. Erhöbe jedoch der Vorsteher der Apotheke dagegen Widerspruch, so sind die betreffenden Artikel unter dem doppelten Siegel des Bezirksarztes und des Apothekers zur Beurtheilung und Entscheidung an die Kreisdirection einzusenden.

§ 8. Bei der Beurtheilung der verschiedenen Kammern und Räume dienen die Anforderungen als Richtschnur, die in dieser Beziehung an jede ordnungsmäßig eingerichtete Apotheke zu machen sind. — Der Untersuchende hat sich weiter zu überzeugen, daß das Giftbuch und das Defectbuch in Ordnung sei.

Es liegt ihm ob, einige Recepte, deren Anzahl mit der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes im Verhältniß steht, aus den vorhandenen willkürlich auszuwählen, den von dem Apotheker darauf bemerkten Tapwerth mit den Sätzen der Sächsischen Arzneitaxe zu vergleichen, und sich zu vergewissern, daß letztere nicht überschritten worden ist.

§ 9. Der Apothekenrevisor hat von den Approbationen des in der Apotheke arbeitenden pharmaceutischen Personales Einsicht zu nehmen, auch über die Anzahl desselben, die Fähigkeiten und Kenntnisse der vorhandenen Lehrlinge und die Unterrichtsmittel das Nöthige im Protokoll zu bemerken.

§ 10. Die Beschwerden des Bezirksarztes, im Fall dergleichen vorhanden, sind dem Protokolle beizugeben. Dasselbe gilt von den Beschwerden, welche der Apotheker über das Selbstdispensiren der Aerzte, über Eingriffe der Krämer in den Medicinalhandel, über Medicafter und dergleichen zu führen veranlaßt sein sollte.

§ 11. Hätten sich Mängel ergeben, die eine Nachrevision nöthig machen, so ist diese innerhalb der nächsten zwölf Wochen vorzunehmen und der Vorstand der Apotheke davon zu unterrichten. Erhebt letzterer Einspruch dagegen, so ist die Lage der Sache dem Ministerium des Innern anzuzeigen und Dessen Entschließung zu erwarten.

§ 12. Das aufgenommene Protokoll ist dem Vorstande der Apotheke ohne irgend einen Rückhalt mitzutheilen und von demselben zu unterschreiben. Hätte derselbe wegen

vorgefundener Mängel eine Verantwortung beizubringen, so ist sie dem Protokolle entweder sogleich beizufügen, oder von dem Apotheker schriftlich binnen acht Tagen dem Bezirksarzte einzuhandigen.

§ 13. Ueber das Ergebnis der Revision ist von dem Apothekenrevisor ein der bessern Uebersicht wegen tabellarisch geordnetes Protokoll aufzunehmen, zu welchem Behufe den Revisoren lithographirte Schemata werden zugestellt werden.

§ 14. Das Revisionsprotokoll dient bei künftigen Visitationen als Grundlage und ist deshalb dem Bezirksarzte zu übergeben, welcher dasselbe durch die Kreisdirection an das Ministerium des Innern einzusenden und, nachdem er es zurück erhalten, in seiner Acten-repositur aufzubewahren hat.

§ 15. Die Revision geschieht unter Zuziehung des Bezirksarztes, welcher zu dem Ende von der Zeit, zu der sie vorgenommen werden soll, zuvor in Kenntniß zu setzen ist. Im Falle jedoch der Bezirksarzt abgehalten wäre, der Revision vom Anfange an beizuwohnen, so genügt es, wenn er nur gegen den Schluß derselben sich einfindet.

§ 16. Was vorstehend über die Revision der Apotheken bestimmt ist, leidet, soweit die Natur der Sache es zuläßt, auch auf die vorhandenen und künftig entstehenden Droguereigewölbe, Arzneifabriken und pharmaceutischen Laboratorien Anwendung, indem dieselben ebenfalls durch die Apothekenrevisoren von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen sind. Namentlich wird dem Apothekenrevisor des zweiten Revisionsbezirks die sorgfältige Beaufsichtigung der im Obergebirge zur Zeit noch vorhandenen, mit Concession versehenen Arzneilaboranten zur besondern Obliegenheit gemacht.

Letzte Absendung: am 8ten Mai 1839.